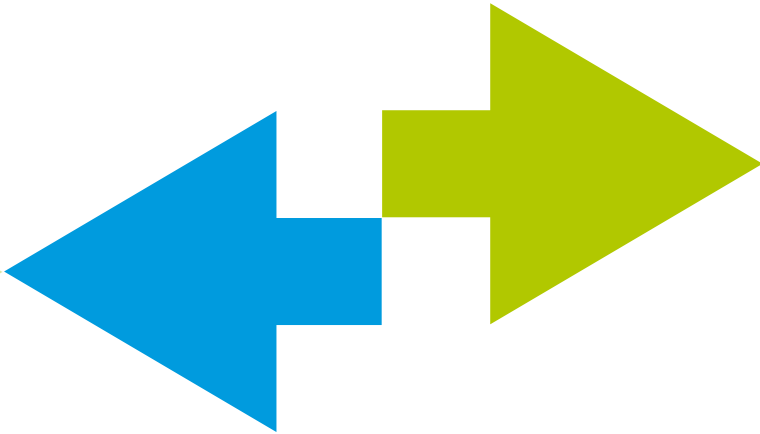




Centre Européen de la Consommation  
Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V.

**fk** Federacja  
Konsumentów



**verbraucherzentrale**

*Brandenburg*

# WAS TUN NACH DEM GEWONNENEN RECHTSSTREIT?

Wegweiser für Verbraucher zur Vollstreckung in einem anderen  
EU-Mitgliedstaat



## **Vorwort: Wieso dieser Ratgeber?**

Die Digitalisierung des täglichen Lebens, vielfache Reisemöglichkeiten und EU-weit harmonisierte Verbraucherrechte fördern grenzüberschreitende Geschäfte: Deutsche Verbraucher kaufen immer häufiger im Nachbarland Waren oder Dienstleistungen ein. Genau so wie beim Shoppen zu Hause kann manchmal etwas schief gehen: Der Handwerker liefert den Zaun nicht oder der Händler will die Reklamation der im Internet gekauften Ware nicht anerkennen. Wie kann der Verbraucher beim Streit mit einem polnischen oder französischen Anbieter an sein Geld kommen? Kann er dann die in Deutschland erlangte gerichtliche Entscheidung im Nachbarland erfolgreich vollstrecken lassen?

Die Verbraucherzentrale Brandenburg, die polnische Federacja Konsumentów sowie das Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz stellten dieses Thema im Rahmen eines Forschungsprojektes in den Fokus. Dabei haben sie einzelne Aspekte der Durchsetzung von grenzüberschreitenden Verbraucheransprüchen in der deutsch-polnischen und deutsch-französischen Grenzregion untersucht.

Der vorliegende Ratgeber gibt Verbrauchern einen Überblick über die Grundregeln der Vollstreckung in Polen und Frankreich. Der Leser findet Antworten auf viele Fragen: Welche Unterlagen benötigt man, um den deutschen Titel im Nachbarland vollstrecken zu können? Müssen die Unterlagen übersetzt werden? An wen muss man sich wenden? Mit welchen Kosten muss man rechnen? Was muss man im Einzelfall beachten?

## ...❖ STREIT MIT DEM AUSLÄNDISCHEN UNTERNEHMER: WAS KANN ICH TUN?

Sie haben Wein für Ihre Geburtstagsfeier beim französischen Online-Händler bestellt, bezahlt und keine Lieferung erhalten? Oder: Die beim polnischen Anbieter geordneten Fenster wurden nicht in der gewünschten Farbe geliefert. Zudem fehlen die Rollläden und der Unternehmer hat die Mängel nicht beseitigt? Wie bekommen Sie in diesen Fällen Ihr Geld zurück? Zuerst sollten Sie versuchen, die Streitigkeit auf dem außergerichtlichen Wege zu lösen. Wenn Sie das Problem mit einem aus-

ländischen Anbieter nicht selbst klären können, wenden Sie sich an eine Verbraucherschutzorganisation. Bei Streitigkeiten mit polnischen Anbietern unterstützt Sie das Deutsch-Polnische Verbraucherinformationszentrum der Verbraucherzentrale Brandenburg in Frankfurt (Oder). Bei grenzüberschreitenden Fällen mit Bezug zu Frankreich hilft Ihnen das Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz in Kehl. Wenn alle Stricke reißen, bleibt Ihnen nur der gerichtliche Weg.

## ...❖ RECHTSWEG: WELCHE MÖGLICHKEITEN GIBT ES?

Bei grenzüberschreitenden Fällen stellt sich zuerst die Frage: In welchem Land muss oder kann ich klagen? Näheres dazu lesen Sie in unserem Ratgeber „Vor Gericht im Nachbarland“ ([www.konsument-info.eu/de/publikationen/ratgeber](http://www.konsument-info.eu/de/publikationen/ratgeber)). In vielen Fällen ist das Gericht im Heimatland des Verbrauchers zuständig, was für Sie als Verbraucher vorteilhaft ist.



### TIPP:

Prüfen Sie die Möglichkeit des Rechtsweges in Deutschland! Das ist in der Regel der bequemste Weg für Sie, um eine gerichtliche Entscheidung zu erlangen.

## Vor Gericht: Welches Verfahren ist das richtige?

Fordern Sie Ihr Geld zurück, empfiehlt es sich, zuerst die Einleitung des Europäischen Mahnverfahrens zu beantragen. Reagiert das Unternehmen nicht, haben Sie direkt einen Titel in der Hand, mit dem Sie im Ausland vollstrecken können.

**Beispiel:** Herr Schmitt hat bei einem polnischen Anbieter einen Zaun bestellt und eine Anzahlung in Höhe von 1.000 € geleistet. Trotz mehreren Erinnerungen hat der Unternehmer nicht geliefert. Herr Schmitt ist vom Vertrag zurückgetreten und hat die Rückerstattung der Anzahlung verlangt. Sollte der Unternehmer nicht freiwillig zahlen, kann Herr Schmitt den Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls beantragen.

Verlangen Sie kein Geld, sondern z. B. eine Reparatur, müssen Sie auf andere Verfahrensarten ausweichen. Sollte der Wert der Nachbesserungsarbeiten 5.000 € nicht überschreiten, nehmen Sie das sogenannte Europäische Bagatellverfahren in Anspruch. Ist der Wert höher, ist nur ein „normales“ nationales Verfahren möglich: Und zwar in Deutschland nur vor dem Landgericht und dann immer mit Unterstützung eines Anwalts.



### ACHTUNG!

Bei Europäischen Verfahren werden ausschließlich Formulare verwendet. Dies erleichtert den Weg zur gerichtlichen Entscheidung: Man muss nur entsprechende Formblätter ausfüllen. Diese findet man im Europäischen Justizportal unter <https://e-justice.europa.eu>

## Das Europäische Mahnverfahren

Wenn Sie das Europäische Mahnverfahren einleiten wollen, füllen Sie einen Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls (Formblatt A) aus. In Deutschland ist dafür nur ein Gericht zuständig: das Amtsgericht Berlin-Wedding (Europäisches Mahngericht).



### TIPP:

Beim Ausfüllen des Antrages achten Sie insbesondere bei der Bezeichnung des Unternehmers (des Antraggegners) unbedingt auf die richtige Schreibweise! Vergessen Sie nicht, die polnischen Sonderzeichen (z. B.: ł, ą, ę, ć, ń, ś, ź) zu verwenden.

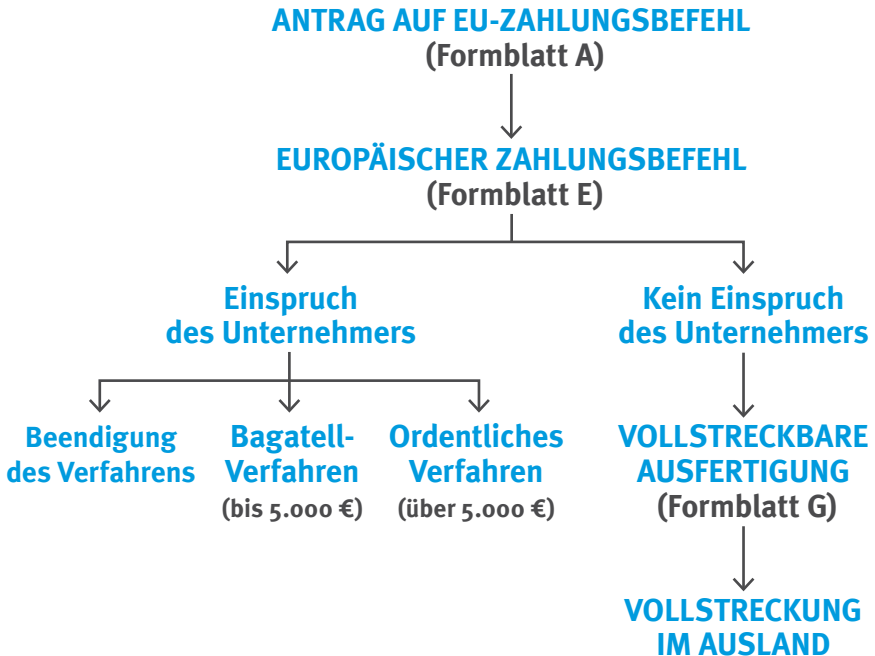
Andernfalls kann es später passieren, dass der polnische Gerichtsvollzieher den Antrag auf Zwangsvollstreckung ablehnt, wenn der Name des Schuldners nicht korrekt geschrieben ist.

Sind alle Angaben im Antrag vollständig, stellt das Gericht innerhalb von 30 Tagen einen Europäischen Zahlungsbeehl auf dem Formblatt E aus und stellt ihn dem Unternehmer zu. Erhebt der Gegner innerhalb von 30 Tagen keinen Einspruch, stellt das Gericht ohne zusätzlichen Antrag eine vollstreckbare Ausfertigung des Zahlungsbefehls auf dem Formblatt G aus. Mit diesem Titel können Sie sich dann an das ausländische Vollstreckungsorgan wenden.

Widerspricht der Unternehmer innerhalb der 30-tägigen Frist, wird die Streitigkeit als ordentlicher Zivilprozess oder im Rahmen des Bagatellverfahrens fortgesetzt. Wollen Sie keinen Prozess weiterführen und das Verfahren beenden, können Sie dies bereits im Antrag kennzeichnen.

**Kosten:** Die Gerichtsgebühr beim Europäischen Mahnverfahren ist relativ niedrig. Sie ist von der Höhe der Forderung abhängig und beträgt mindestens 32 €. Viel höher können die Kosten für eventuell erforderliche Übersetzungen ausfallen.

**i TIPP:** Fragen Sie bei Gericht nach den Übersetzungskosten und machen Sie diese – sowie die Gerichtsgebühr – gleich im Antrag auf den Europäischen Zahlungsbeehl geltend.



*Der Europäische Zahlungsbefehl – Schritt für Schritt*

## Das Europäische Bagatellverfahren

Hat der Unternehmer im Rahmen des Europäischen Mahnverfahrens einen Einspruch eingelegt und verlangen Sie von ihm nicht mehr als 5.000 €, kann die Streitigkeit im Rahmen eines Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen entschieden werden (auch als Europäisches Bagatellverfahren oder „Small-Claims“-Verfahren bezeichnet). Sie können die Einleitung dieses Verfahrens immer beantragen,

wenn der Wert der Streitigkeit 5000 € nicht übersteigt. Zudem kann es auch in den seltenen Fällen angewandt werden, wenn Sie vom Unternehmer keine Zahlung, sondern beispielsweise die Reparatur eines defekten Torantriebes verlangen.

Für die Einleitung des Bagatellverfahrens müssen Sie das Klageformblatt A ausfüllen und es beim zuständigen Gericht einreichen. Fügen Sie alle Unterlagen bei, die belegen, dass Sie im

Recht sind. Das können zum Beispiel Verträge, Rechnungen, Zahlungsbelege oder frühere Korrespondenzen mit dem Unternehmer sein.

Das Verfahren verläuft grundsätzlich schriftlich, eine mündliche Verhandlung wird durch den Richter nur bei Bedarf angeordnet.

Wenn Sie vor einem deutschen Gericht gewonnen haben, können Sie dort eine europäische Bestätigung des Urteils erhalten. Diese Bestätigung wird durch das Gericht auf dem Formblatt D ohne zusätzliche Gebühren ausgestellt.



#### TIPP:

Wenn Sie nach dem Gerichtsverfahren im Ausland vollstrecken lassen müssen, verlangen Sie gleich im Klageformblatt die Ausstellung einer Bestätigung des Urteils und zwar am besten in der Amtssprache des Landes, wo das Urteil vollstreckt werden soll. Dadurch bleibt Ihnen zumindest ein Teil der Übersetzungskosten erspart.

Mit der Bestätigung des Urteils auf dem Formblatt D können Sie dann im Ausland vollstrecken lassen.

**Kosten:** Die Kosten des Bagatellverfahrens sind in der Regel überschaubar. In Deutschland richtet sich die Gerichtsgebühr nach der Gerichtskostentabelle. Daneben können Übersetzungskosten entstehen.

### Ordentliches Verfahren

Liegt der Streitwert über 5.000 € und bestreitet der ausländische Unternehmer Ihre Forderungen, müssen Sie ein ordentliches Verfahren einleiten. Sowohl Dauer als auch Kosten sind schwer einzuschätzen. Die Ausgaben können durch eventuelle Übersetzungen und Gutachten viel höher als bei europäischen Verfahren ausfallen. Die Bestellung eines Rechtsanwalts ist in Deutschland ab einem Streitwert von über 5.000 € verpflichtend, da die Sache dann vor dem Landgericht verhandelt wird. Es besteht unter Umständen die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe zu beantragen.

Haben Sie im Rahmen eines ordentlichen Verfahrens gewonnen, benötigen Sie für die Vollstreckung im Ausland weitere Unterlagen.

In bestimmten Fällen können Sie die Bestätigung der gerichtlichen Entscheidung als **Europäischen Vollstreckungstitel** bekommen. Das ist nur möglich, wenn es sich um unbestrittene



ne Geldforderungen handelt. Eine Forderung gilt z.B. als unbestritten, wenn der Unternehmer sie im gerichtlichen Verfahren anerkannt bzw. sich auf einen Vergleich eingelassen hat oder aber zur Gerichtsverhandlung nicht erschienen ist und das Gericht dann ein Versäumnisurteil erlassen hat.

Mit dieser Bescheinigung bzw. mit dem Europäischen Vollstreckungstitel können Sie die Entscheidung des deutschen Gerichts im Ausland vollstrecken lassen.

**TIPP:**

Erkundigen Sie sich, ob die gerichtliche Entscheidung die Voraussetzungen für den Europäischen Vollstreckungstitel erfüllt. Beantragen Sie ihn gegebenenfalls bei dem Gericht, das die Entscheidung erlassen hat. Die Kosten für die Ausstellung des Europäischen Vollstreckungstitels betragen 20 €.

In allen anderen Fällen, in denen ein Europäischer Vollstreckungstitel nicht ausgestellt werden kann, können Sie nach dem abgeschlossenen gerichtlichen Verfahren bei Gericht eine **Bescheinigung nach Art. 53 Brüssel I-Verordnung** beantragen. Die Gebühr beträgt 20 €.

Verfahrensart	Entscheidung	Bestätigung der Vollstreckbarkeit
Europäisches Mahnverfahren	Europäischer Zahlungsbefehl	Formblatt G
Bagatellverfahren	Urteil/Vergleich	Formblatt D
Ordentliches Verfahren (unbestrittene Forderungen)	Urteil/Vergleich	Formblatt I bzw. II (Europäischer Vollstreckungstitel)
Ordentliches Verfahren (alle Forderungen)	Urteil/Vergleich	Formblatt I bzw. II (Bescheinigung nach Art. 53 Brüssel Ia-VO)

*Bestätigung der Vollstreckbarkeit je nach Verfahrensart*

## ... WIE GEHT ES MIT DER VOLLSTRECKUNG WEITER?

Befolgt der Unternehmer die Gerichtsentscheidung nicht freiwillig und will er weiterhin nicht zahlen, müssen Sie die Vollstreckung in dem Land einleiten, wo der Unternehmer seinen Sitz und sein Vermögen hat. Bitte beachten Sie dabei, dass die Vollstreckung alleine nach den nationalen Vorschriften des jeweiligen Landes stattfindet. Sie müssen dann das zuständige Organ im jeweiligen Land mit der Vollstreckung beauftragen.

### Vollstreckung in Polen

#### Wer ist zuständig?

In Polen ist für die Vollstreckung

grundsätzlich der Gerichtsvollzieher (*komornik sądowy*) zuständig: Und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine Kontopfändung oder Zwangsversteigerung eines Hauses handelt. Sie müssen sich an einen Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht gemäß dem Wohnsitz bzw. Geschäftssitz des Unternehmers oder gemäß dem Belegenheitsort seines Vermögens, in das vollstreckt werden soll, wenden. In der Regel stehen mehrere Gerichtsvollzieher zur Verfügung.

Die Kommunikation mit dem Gerichtsvollzieher erfolgt grundsätzlich in pol-

nischer Sprache. Auch wenn der Gerichtsvollzieher Deutsch oder Englisch spricht, muss der offizielle Schriftverkehr auf Polnisch erfolgen.

### Welche Unterlagen muss ich vorlegen?

**Antrag:** Die Beauftragung eines polnischen Gerichtsvollziehers muss in der Regel schriftlich erfolgen. Einige Gerichtsvollzieher veröffentlichen auf ihren Internetseiten Antragsformulare, die jedoch nicht bindend sind.

Im Antrag kann der Verbraucher Informationen zum Vermögen des Schuldners und konkrete Vollstreckungsmaßnahmen angeben, muss aber das nicht tun.

#### TIPP:

Falls Sie die Kontoverbindung des Unternehmers kennen, geben Sie diese im Antrag gleich mit an. Das kann die Vollstreckung beschleunigen.

**Vollstreckungstitel:** Haben Sie in Deutschland einen Europäischen Zahlungsbefehl oder eine gerichtliche Entscheidung erwirkt, müssen Sie diese Unterlagen dem Gerichtsvollzieher im Original vorlegen. Auch die Bestätigung des deutschen Gerichts über die

Vollstreckbarkeit des Titels muss unbedingt beigelegt werden.

**Übersetzungen:** Häufig verlangen polnische Gerichtsvollzieher zusätzlich die Übersetzung sämtlicher Unterlagen.

#### TIPP:

Erkundigen Sie sich vorher, ob die Übersetzung von Unterlagen erforderlich ist.

### Vollstreckungsmaßnahmen

Für die Vollstreckung von Verbraucherverforderungen ist die Kontopfändung am besten geeignet. Dabei wird das Guthaben auf dem Konto des Schuldners bis zur Höhe der Pfändung gesperrt und anschließend an den Verbraucher überwiesen. Es gelten jedoch bestimmte Pfändungsschutzgrenzen. Darüber hinaus kommen die Sachpfändung oder auch – bei größeren Beträgen – die Zwangsversteigerung einer Immobilie in Betracht.

### Vollstreckungskosten

Zu den Vollstreckungskosten zählen die Gebühren sowie Ausgaben des Gerichtsvollziehers, z.B. für die Zustellung oder für die Einholung einer Auskunft über die Konten des Schuldners bei einer Bank. Der Gerichtsvollzieher

kann vom Verbraucher eine Anzahlung für notwendige Ausgaben verlangen. Die Anzahlung für Zustellungen beträgt ca. 15 €.

In der Regel werden die Kosten der Vollstreckung zusammen mit der geschuldeten Hauptforderung (Hauptbetrag) direkt aus dem Vermögen des Schuldners eingetrieben.

Wird die Vollstreckung wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners eingestellt, so muss der Gläubiger eine Gebühr in Höhe von ca. 35 € zahlen.

## Vollstreckung in Frankreich

### Wer ist zuständig?

Falls Sie gegen einen Unternehmer mit Sitz in Frankreich vollstrecken müssen, müssen Sie sich an einen Gerichtsvollzieher (*huissier de justice*) gemäß dem Wohnsitz des Schuldners wenden. Den zuständigen Gerichtsvollzieher können Sie auf der Internetseite der französischen Gerichtsvollzieherkammer unter <https://cnhj.huissier-justice.fr/Annuaire.aspx> ermitteln. Das Verzeichnis ist ausschließlich in französischer Sprache verfügbar.

### Welche Unterlagen muss ich vorlegen?

**Antrag:** Die Beauftragung eines französischen Gerichtsvollziehers unterliegt keinem Formzwang. Der Antrag kann

entweder schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Einige Gerichtsvollzieher veröffentlichen auf ihren Internetseiten Formulare, die jedoch nicht bindend sind. Der Antrag hat einen allgemeinen Charakter und muss keine Angaben über das vorhandene Vermögen des Schuldners beinhalten.

**Vollstreckungstitel:** Dem Gerichtsvollzieher müssen die Entscheidung des deutschen Gerichts sowie das gesonderte Formular, auf dem die Vollstreckbarkeit der Entscheidung bestätigt wird, im Original vorgelegt werden.

**Übersetzungen:** Zwar hat Frankreich erklärt, die Bestätigungen über die Vollstreckbarkeit im Falle des Europäischen Zahlungsbefehls, des Urteils im Europäischen Bagatellverfahren sowie des Europäischen Vollstreckungstitels auch in deutscher Sprache zu akzeptieren. In der Praxis fordern französische Gerichtsvollzieher jedoch meistens die Übersetzung aller Unterlagen, d.h. sowohl der Gerichtsentscheidung, als auch der Bestätigung.

### Vollstreckungsmaßnahmen

Der Gerichtsvollzieher entscheidet über die adäquaten Maßnahmen im Rahmen der Vollstreckung selbst. Er hat mehrere Möglichkeiten, um sich über das Vermögen des Schuldners zu

informieren. So kann er beispielsweise in Erfahrung bringen, welche Bankkonten oder Fahrzeuge der Schuldner besitzt.

Bei Verbrauchersachen wird am häufigsten die Kontopfändung (*saisie-attribution*) gewählt. Dabei wird das Guthaben auf dem Konto des Schuldners bis zur Höhe der Pfändung gesperrt und anschließend an den Verbraucher überwiesen. Ferner kommen noch die Sachpfändung oder auch – bei größeren Beträgen – die Zwangsversteigerung von Immobilien in Betracht.

### Vollstreckungskosten

Die Höhe der Vollstreckungskosten hängt davon ab, welche Maßnahmen der Gerichtsvollzieher im Rahmen der Vollstreckung unternommen und welchen Betrag er eingetrieben hat.

Bei erfolgreicher Vollstreckung muss der Schuldner den Großteil der Vollstreckungskosten tragen.

### ACHTUNG:

In Frankreich wird der Verbraucher auch bei erfolgreicher Vollstreckung mit einer Vollstreckungsgebühr belastet. Deren Höhe ist von dem einzutreibenden Betrag abhängig und liegt zwischen 21,45 € und 5.540 €.

### TIPP:

Vereinbaren Sie mit dem Gerichtsvollzieher im Vorfeld die Maßnahmen: Zahlreiche Aktivitäten erhöhen die Kosten! Bitte beachten Sie, dass Sie bei Zahlungsunfähigkeit des Unternehmers die vollen Kosten der Vollstreckung tragen müssen.

## ... ❖ ALLGEMEINE TIPPS FÜR VERBRAUCHER

... ❖ **Tragen Sie schon im Vorfeld die Informationen über den Anbieter zusammen:** Sie sollten den Namen, die Identifikationsnummer, die Anschrift und die Kontoverbindung kennen. Lassen Sie sich Ihre Bestellung oder den Vertrag schriftlich bestätigen. Zahlen Sie nicht bar, sondern lieber per Überweisung.

... ❖ **Schon bei der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens achten Sie auf die richtige Schreibweise des Gegners!** Verwenden Sie unbedingt die Sonderzeichen, wie z. B. *ń, q, ę* oder *ś*.

... ❖ **Kontaktieren Sie den zuständigen Gerichtsvollzieher im Ausland und erkundigen Sie sich, ob sie mit ihm auf Deutsch oder Englisch kommunizieren können.** Fragen Sie, ob die Übersetzung von Unterlagen erforderlich ist und wenn ja, von welchen.

## ... ❖ ANSPRECHPARTNER UND WEITERE INFOS

**Deutsch-Polnisches Verbraucher-  
informationszentrum der Verbrau-  
cherzentrale Brandenburg e. V.**

[www.konsument-info.eu](http://www.konsument-info.eu)

+49 335 500 80 650

[konsument@vzb.de](mailto:konsument@vzb.de)

**Federacja Konsumentów**

[www.federacja-konsumentow.org.pl](http://www.federacja-konsumentow.org.pl)

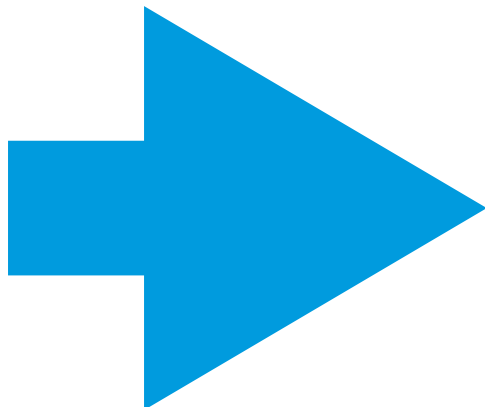
**Zentrum für Europäischen Verbrau-  
cherschutz e. V.**

[www.cec-zev.eu](http://www.cec-zev.eu)

**Europäisches Justizportal**

(Formulare zum Europäischen Mahn-  
sowie Bagatellverfahren):

[e-justice.europa.eu](http://e-justice.europa.eu)





## IMPRESSUM

### Herausgeber

Verbraucherzentrale Brandenburg e. V.  
Babelsberger Str. 12  
14473 Potsdam  
www.verbraucherzentrale-brandenburg.de

**Gestaltung:** Henrike Ott, Visuelle Kommunikation

**Stand:** November 2018

© Verbraucherzentrale Brandenburg e. V.



Dieses Projekt wird durch  
das Programm Justiz (2014-  
2020) der Europäischen  
Union kofinanziert

**verbraucherzentrale**  
*Brandenburg*

Die Publikation wurde mit finanzieller Unterstützung des Programms Ziviljustiz der Europäischen Union realisiert. Die Inhalte sind allein von der Verbraucherzentrale Brandenburg e.V. zu verantworten und können nicht als Positionen der Europäischen Union betrachtet werden.

In Zusammenarbeit mit:



Centre Européen de la Consommation  
Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V.

**fk** Federacja  
Konsumentów